

Arbeitszimmer bei Arbeitnehmern

Mit dem sog. [Jahressteuergesetz 2022](#) erfolgen ab 2023 zahlreiche Änderungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten für häusliche Arbeitszimmer und das Homeoffice. So wird beim Arbeitszimmer der bisher bestehende Höchstbetrag von 1.250 EUR, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, in einen Pauschbetrag in Höhe von 1.260 EUR umgewandelt. Die sog. Homeoffice-Pauschale steigt pro Tag auf 6 EUR, sie wird dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von 600 EUR auf 1.260 EUR pro Jahr angehoben.

Abzug von Kosten für ein Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung bleiben grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen. Steht für die betriebliche und berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Aufwendungen für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung pauschal mit dem Betrag von 1.260 EUR im Kalenderjahr (Jahrespauschale) abgezogen werden. Diese Jahrespauschale ist monats- und personenbezogen zu berücksichtigen. Bildet das Arbeitszimmer darüber hinaus auch den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können anstelle der Jahrespauschale die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden. Die Aufwendungen sind in diesen Mittelpunktfällen auch dann abziehbar, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Alternative Gewährung einer Homeoffice-Pauschale

Für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, kann ab 2023 für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 EUR (Tagespauschale), höchstens 1.260 EUR im Kalenderjahr (entspricht 210 Arbeitstagen), abgezogen werden (bisher 600 EUR bzw. 5 EUR/ Tag – max. 120 Tage/ Kalenderjahr). Weitere Voraussetzungen hinsichtlich der eigenen Räumlichkeiten oder alternativer Arbeitsplätze beim Arbeitgeber gibt es hier nicht. Somit sind auch Tätigkeiten an „Arbeitsecken“ (z.B. am Küchentisch) begünstigt.

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zukünftig auch zulässig, wenn die Tätigkeit am gleichen Kalendertag auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird.

Ihr KAMEY-Team